



Herzlich Willkommen zur Informationsveranstaltung „Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung“

28. Februar 2019
in Eschede



ILE-Region Lachte-Lutter-Oker



waldreich stadtnah leben



www.lachte-lutter-okker.de



Ablauf

1. Begrüßung durch Herrn Berg, Bürgermeister der Gemeinde Eschede
2. Kurzbericht des Regionalmanagements zur Förderrichtlinie
3. Erfahrungsbericht Joachim Wiebring, Dorfladen Düshorn w.V.
4. Erfahrungsbericht Familie Ehlers, MühlWerk Schneverdingen / Lünzen



Grußworte

Günter Berg

Vorsitzender der ILE-Lenkungsgruppe

Lachte – Lutter – Oker

Bürgermeister der Gemeinde Eschede

ILE-Region Lachte – Lutter – Oker



Regionalmanagement

- begleitet und berät die Projektträger in Bezug auf Fördermittel und die Antragstellung
- ist Bindeglied zwischen den regionalen Akteuren und der Bevölkerung
- steuert den Umsetzungsprozess des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes

Regionalmanagement ist angesiedelt bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen



ZILE-Richtlinie



Die **ZILE-Richtlinie** (Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung) gewährt Zuschüsse für

- Dorfentwicklung
- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
- Flächenmanagement für Klima und Umwelt
- Ländlicher Wegebau
- Basisdienstleistungen
- Ländlicher Tourismus
- Kulturerbe
- **Kleinstunternehmen der Grundversorgung**



©Sabine Hoppe_LWK



©Sabine Hoppe_LWK



©Sabine Hoppe_LWK



©Sabine Hoppe_LWK

Wer zählt zu förderfähigen Kleinstunternehmen?



→ Kleinstunternehmen der Grundversorgung, für die es einen vordringlichen Bedarf in der Gemeinde gibt (Alleinstellungsmerkmal, neue Ideen, ...)

Unternehmen der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, z.B.

- Bäcker (Mobile Verkaufswagen)
- Schlachter (Mobile Verkaufswagen)
- Dorfläden oder dezentrale Automaten

Freiberufler der Medizialfachberufe

- Physiotherapeuten, Podologen, Logopäden

Existenzgründer

Grundversorgung

ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.



©Martina Valerius/pixelio.de



©Sabine Hoppe_LWK



©Sabine Hoppe_LWK

Wer zählt zu förderfähigen Kleinstunternehmen?



- Unternehmen in Orten bis 10.000 Einwohner
- Weniger als 10 Mitarbeiter
- Jahresumsatz unter 2 Mio. Euro

Ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker, Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Franchise-Unternehmen.

Der Bedarf für das Projekt muss belegt werden!

→ Nachweis des Alleinstellungsmerkmals bzw. der Neuartigkeit der Idee

Bedarfsanalyse



Wirtschaftskonzept:

- Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion entsprechenden räumlichen Umfeld untersuchen und belegen, dass der **Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich** ist
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze
- Die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen
- Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes
- Das Konzept ist nur Teil der Förderung, wenn das investive Projekt eine Zuwendung erhält

Was wird gefördert?



Die Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Investitionen bei Errichtung, Erweiterung und Diversifizierung

- Bausubstanz
- Mobilität
- Langlebige Betriebsmittel
- Grunderwerb bebauter Flächen (max. 10 % der Projektkosten)
- Innenausbau

Vorarbeiten (Analysen u.ä.)

Dienstleistungen zur Mobilität

Was wird nicht gefördert?



Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Umsatzsteuer
- Eigenleistungen
- Wohnraum
- Energiegewinnungsanlagen
- GRW-förderfähige Vorhaben
- Ersatzinvestitionen
- Umschuldungen oder Nachfinanzierungen
- Anschlussfinanzierungen
- Immaterielle Vermögenswerte (z.B. Patente)
- Reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung

Wie wird gefördert?



Förderung als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung

- **Fördersatz: 35 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben
- **10 % ILE-Bonus**, wenn das Projekt der Umsetzung des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dient = **Fördersatz von 45 %**
- Mindestinvestition: 10.000 Euro
- Maximale Förderung: 200.000 Euro in drei Jahren (De-Minimis-Regelung)
- **Es gilt das Erstattungsprinzip**

Die Fördermittel benötigen keine Kofinanzierung durch Kommunen!

Welche Bewertungskriterien gibt es?



Zum Beispiel:

Bewertungsschema Kleinunternehmen der Grundversorgung

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Fest-Nr.:

ILEK/ REK:

Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(maximal 30)	
- geplant	10/Arbeitsplatz	
- erhalten	5/Arbeitsplatz	
Bindung an einen Tarifvertrag bzw. eine dem Tarifvertrag entsprechende oder bessere Entlohnung	5	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu vereinbaren.	10	
Existenzgründung zur Errichtung eines neuen Unternehmens oder	(maximal 30)	
Diversifizierung bzw. Erweiterung eines bestehenden Unternehmens	30	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	10	
20		
Projekt trägt zur Inneneentwicklung bei durch	(maximal 20)	
- Flächeneinsparung	5	
- Entseigelung innerörtlicher Flächen	5	
- Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
Besondere Bedeutung des Projekts für die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes	15	

→ max. 180 Punkte, der Schwellenwert liegt bei 40 Punkten

Allgemeines zur Förderung



- **Keine Investitionen vor dem Zuwendungsbescheid!** Das gilt auch für den Abschluss von Verträgen!
- Antragstichtag ist der **15. September** eines jeden Jahres
- die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen **12 Jahre**, bei technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen **5 Jahre**

Merkblatt





ILE-Region Lachte – Lutter – Oker
Gemeinde Eschede, SG Lachendorf, SG Meinersen,
Ortsteile Altenhagen, Garßen, Groß Hehlen und Klein Hehlen der Stadt Celle
waldreich stadtnah leben

Geschäftsstelle: Samtgemeinde Meinersen, Michael Zobjack, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen

Merkblatt:
ZILE-Maßnahme Kleinunternehmen der Grundversorgung

Kleinunternehmen im ländlichen Raum sind ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung und fördern darüber hinaus die dörfliche Gemeinschaft. Damit sind sie eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität von Dörfern. Gleichzeitig wird dem demographischen Wandel entgegen gewirkt und Arbeitsplätze im ländlichen Raum geschaffen.

Durch die Maßnahme „Kleinunternehmen der Grundversorgung“ der ZILE-Richtlinie soll dieser Beitrag der Unternehmen im ländlichen Raum unterstützt werden. Mit der ZILE-Richtlinie fördern die EU und das Land Niedersachsen Projekte in ländlichen Regionen. Innerhalb der verschiedenen Fördermaßnahmen kann eine Zuwendung für vielfältige Einzelprojekte beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind...

Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten (Analysen u.Ä.)
- Die Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch durch Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch:
 - > Nah-Grundversorgungsanlagen des täglichen Bedarfs, auch mobiler Art
 - > Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen, deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt
 - > Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen, deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt
 - > Diversifizierung vorhandener Unternehmen in Produktion oder Dienstleistung, die die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllen
 - > Dienstleistungen zur Mobilität
- Darüber hinaus kann der Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit den o.g. Projekten gefördert werden
- Zu den förderfähigen Kosten der Investitionen gehören Gebäude, Anlagen und Maschinen
- Innenausbau ist möglich, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist

Eckdaten zur Förderung

Antragstichtag
15. September

Zuwendungsempfänger und -höhe

- Kleinunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter, Jahresumsatz unter 2 Mio. Euro) der gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Handel, Dienstleistungen) zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung
- Freiberufler der Medizalfachberufe in Orten bis 10.000 Einwohnern
- Existenzgründer: eine natürliche Person, die in Orten bis 10.000 Einwohner ein Unternehmen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung aufbaut
- Landwirtschaftliche Unternehmen sowie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker und Fran-

Merkblatt ZILE-Maßnahme „Kleinunternehmen der Grundversorgung“

Kurz zusammengefasst, was wichtig ist

Sie finden das Merkblatt unter:
www.lachte-lutter-okker.de/downloads



Erfahrungsbericht
Joachim Wiebring
Dorfladen Düshorn w.V.



Erfahrungsbericht
Familie Ehlers
MühlWerk Schneverdingen / Lünzen

Unsere Kontaktdaten



Regionalmanagement ILE-Region
„**Lachte – Lutter – Oker**“
Web: www.lachte-lutter-okker.de

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Uelzen
Wilhelm-Seedorf-Str. 3
29525 Uelzen

Christiane Philipps-Bauland
Mail: christiane.philipps-bauland@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0581 8073-128

Christiane Kania-Feistkorn
Mail: christiane.kania-feistkorn@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0581 8073-164

Karen Mechlinski
Mail: karen.mechlinski@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0581 8073-129

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen